

ist (absehbarer Schaden). Diese Einschränkung ist deshalb erforderlich,

weil der Folgeschaden z. B. von Havarien mitunter erst mehrere Jahre nach dem schädigenden Ereignis annähernd genau festgestellt werden kann. Die mit der Beweisführung beauftragten Organe der sozialistischen Strafrechtspflege dürfen sich jedoch ihrerseits nicht auf die Feststellung beschränken, daß der Schaden nicht genau feststellbar ist, sondern müssen alle Anstrengungen unternehmen, um den Umfang des Schadens möglichst konkret zu bestimmen.

Nach dem Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Beweisführung muß aber in den Fällen, in denen noch nicht der genaue Umfang der Folgen bestimmt werden kann, von der den Beschuldigten bzw. Angeklagten am wenigsten belastenden Variante — also dem Mindestmaß der entstehenden Folgen — ausgegangen werden. Das entspricht dem Grundsatz, daß im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist.

Zu den schädigenden Folgen, die in der Beweisführung festgestellt werden müssen, gehören auch Gefahren bzw. Gefahrenzustände und mögliche Folgen, deren Eintritt unter den gegebenen Umständen objektiv möglich war, die jedoch auf Grund zufälliger, für den Angeklagten nicht voraussehbarer Umstände nicht eingetreten sind. Die konkreten Zusammenhänge zwischen der Handlung und den Folgen müssen bewiesen werden.

4. Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten

Unter der Aufgabenstellung des Strafverfahrens lassen sich die notwendigen Feststellungen zur Person des Täters in zweierlei Hinsicht kennzeichnen: Sie müssen einerseits dazu dienen, die Frage nach der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, nach den objektiven und subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beantworten und so die für die Feststellung der Art und Schwere der Schuld wesentlichen Elemente der Persönlichkeit erfassen. Andererseits müssen sie die Einstellungen und Überzeugungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten aufdecken, auf deren Veränderung mit den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hingewirkt werden muß.^{4/}

Grundlage für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Persönlichkeit, insbesondere über ihre Einstellungen zur Tat und zur sozialistischen Gesellschaft, ist in jedem Fall das konkrete Verhalten des Beschuldigten bzw. Angeklagten, das sich in verschiedenen einzelnen Handlungen zeigt.

In §§ 101 Abs. 2 Satz 1, 222 Abs. 1 StPO ist ausdrücklich das Verhalten des Täters vor und nach der Tat als Objekt der Beweisführung genannt. Aus dem Verhalten des Täters insbesondere nach der Tat können wichtige Schlußfolgerungen auf seine Einstellung zur Straftat und damit auf seine Persönlichkeit gezogen werden. Solche Schlußfolgerungen sind z. B. möglich, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Aufklärung der Straftat den durch die Straftat entstandenen Schaden bereits wiedergutmacht hat oder wenn er aktiv an der Aufklärung der Straftat mitwirkt.⁵

5. Die Art und Schwere der Schuld

Unter dem Aspekt der Beweisführung geht es hier vor allem darum, alle Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Bestimmung der Schuldarten (§§ 6 fE. StGB) und der Schwere der Schuld erforderlich sind.^{5/} Dazu gehören:

- das Ziel, das der Täter mit seiner Handlung anstrebte,
- die bestehenden Rechtspflichten des Täters,
- die Kenntnis oder Unkenntnis dieser Pflichten,

^{4/} Vgl. G. Wendland, „Über die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1977 S. 9.

^{5/} Zur Schuld im sozialistischen Strafrecht, vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Benin 1976, S. 269 ff.

— die Möglichkeit oder Unmöglichkeit zur Einhaltung der Pflichten,

— der Grund für die Nichteinhaltung der Pflichten.

Aus diesen Erkenntnissen sind richtige Schlußfolgerungen über die durch die Handlung des Täters entstandenen Beziehungen zwischen Täter, Tat und der sozialistischen Gesellschaft abzuleiten. Die Wahrheit dieser Erkenntnisse muß bewiesen werden.

Bestimmung des konkreten Gegenstands der Beweisführung

Mit den Elementen des Gegenstands der Beweisführung ist zugleich der allgemeine Erkenntnisgegenstand des Strafverfahrens eingegrenzt. Aus der Relation zwischen dem konkreten Sachverhalt, den genannten Elementen des Gegenstands der Beweisführung und den Tatbestandsmerkmalen derjenigen Strafnorm, deren Anwendung zu erwägen ist, ergibt sich der konkrete Erkenntnisgegenstand des jeweiligen Strafverfahrens.

Der in der StPO allgemein beschriebene Kreis zu beweisender Erkenntnisse wird also konkretisiert durch den jeweiligen Tatbestand des Besonderen Teils des StGB, dessen Anwendung in der Strafsache zu prüfen ist, und durch die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB über die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafverfolgung, die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Anwendung der unterschiedlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.^{6/}

Aus dieser Relation ist zu Beginn des Strafverfahrens der konkrete Gegenstand der Beweisführung zu bestimmen und entsprechend den konkreten Erkenntnissen, die gewonnen wurden, im weiteren Verlauf des Verfahrens zu präzisieren.

Damit kann einerseits die Effektivität der Beweisführung erhöht werden, da das Strafverfahren von Anfang an auf das Wesentliche konzentriert wird. Zum anderen wird damit vermieden, daß Umstände der Straftat, die zur Erreichung des Ziels der Beweisführung erkannt und bewiesen werden müssen, dem Prozeß der Beweisführung entgehen, weil sie entweder bei der Ermittlung, Sicherung und Überprüfung der Beweismittel im Ermittlungsverfahren nicht beachtet wurden oder weil darüber in der gerichtlichen Hauptverhandlung kein Beweis erhoben wurde.

Zum Umfang der Beweisführung

Die Beweisführung muß genau den Umfang haben, der es ermöglicht, über alle Elemente des Gegenstands der Beweisführung in kürzester Zeit mit dem gesellschaftlich erforderlichen Aufwand wahre Erkenntnisse zu gewinnen und deren Wahrheitswert mit Gewißheit zu bestimmen.

Aus dieser allgemeinen Definition lassen sich weitere konkrete Anforderungen an den Umfang der Beweisführung im Strafverfahren ableiten. Um über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheiden zu können, ist es unbedingt erforderlich, alle belastenden und entlastenden Umstände im Strafverfahren festzustellen (§ 22 StPO). Eine Einschränkung der Beweisführung auf die belastenden Umstände führt im Erkenntnisprozeß zu einer einseitigen Betrachtung der Handlung und der Person des Täters und so zu mehr oder weniger falschen Erkenntnissen über die gesamte Straftat.

In Strafverfahren gegen Jugendliche sind dabei auch die in § 69 StPO bezeichneten Umstände aufzuklären.

Allseitigkeit der Beweisführung i. S. der §§ 101 und 222 StPO

Die Allseitigkeit der Beweisführung wird durch den konkreten Gegenstand der Beweisführung im Strafverfahren begrenzt. § 8 StPO legt dazu fest, daß wahre Erkenntnisse

^{6/} Vgl. K.-H. Beyer, „Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1971 S. 284 ff.